



## Erfolgsfaktoren von Sanierungskonzepten – Was kennzeichnet ein gutes Konzept aus Bankensicht

Referent

Florian Joseph, Leiter Restrukturierung Corporates  
Heidelberg, den 13. September 2013

# Inhaltsverzeichnis

**I. Weshalb überhaupt ein Sanierungsgutachten?**

**II. Kriterien für ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht**

**III. Fazit: IDW S 6 (neu) erfüllt die (meisten) Anforderungen**



## Erstellungsanlässe für Sanierungsgutachten

(ges.) Grundlage	Zweck des Sanierungsgutachtens
<b>MaRisk</b>	Entscheidungsgrundlage für die Begleitung der Sanierung von Problemkrediten; pos. Aussage zur Sanierungsfähigkeit erforderlich
<b>KWG</b>	Gewährung von Großkrediten § 18 KWG: Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse
<b>§§ 129 ff. InsO</b>	Vermeidung von Anfechtungsrisiken im Rahmen der Sicherheitenbestellung
<b>§ 826 BGB</b>	Vermeidung von Schadensersatzansprüchen anderer Gläubiger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (eigennütziger Sanierung)
<b>§§ 84, 64 GmbHG, 401 Abs. 1 Nr. 2, 92 AktG und § 130b Abs. 1 HGB iVm 27 StGB</b>	Ausschluß der strafrechtlichen Risiken (Insolvenzverschleppung) für die die Sanierung begleitenden Gläubiger (bzw. Organe des KI)
<b>§ 39 Abs. 4 InsO</b>	Vermeidung des Nachrangs von Darlehen beim Erwerb von (Geschäfts-)Anteilen zum Zwecke der Sanierung (Sanierungsprivileg)
<b>§ 8c EStG, Sanierungserlass BMF</b>	Vermeidung der Besteuerung des im Rahmen der Sanierung (durch Verzicht der Gläubiger) entstehenden Gewinnes (Sanierungsgewinn)
<b>Subventionsrichtlinien</b>	Voraussetzung für die Gewährung von Sanierungsbeihilfen
<b>§§ 37 Abs. 1 WpÜG, 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-AngebotVO</b>	Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebot
<b>IFRS 10 neu (Entwurf)</b>	Beleg für fehlende Beherrschungsmöglichkeit (sonst Konsolidierung)



## Text MaRisk

### BTO 1.2.5 – Textziffer 2

Zieht ein Institut die Begleitung einer Sanierung in Betracht, hat es sich ein Sanierungskonzept zur **Beurteilung der Sanierungsfähigkeit** des Kreditnehmers vorlegen zu lassen und **auf dieser Grundlage seine Entscheidung zu treffen.**

### BTO 1.2.5 – Textziffer 3

Die **Umsetzung** des Sanierungskonzepts sowie die **Auswirkungen** der Maßnahmen sind vom Institut zu **überwachen.**

### BTO 1.2.5 – Textziffer 4

Die **zuständigen Geschäftsleiter** sind **bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren.** Erforderlichenfalls kann bei dem Sanierungsprozess auf **externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen** zurückgegriffen werden.



## Sanierungsgutachten erfüllen aus Bankensicht im Wesentlichen drei Anforderungen bei der Begleitung eines Unternehmens in der Krise

5

1. **Regulatorische** / aufsichtsrechtliche Anforderungen (MARisk, KWG)
2. Zur **Exkulpation** bzw. zum Beleg des Sanierungswillens ( § 826 BGB: eigennützige Sanierung, § 39 IV InsO: Sanierungsprivileg, Ausschluß der strafrechtlichen Risiken, Sanierungsgewinn)
3. Last but not least **wirtschaftliche** Anforderung: ist die Sanierung erfolgversprechend; werden die neu eingesetzten bzw. die ursprünglich ausgereichten Mittel wieder ganz oder zumindest teilweise zurückfließen?



# Inhaltsverzeichnis

**I. Weshalb überhaupt ein Sanierungsgutachten?**

**II. Kriterien für ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht**

**III. Fazit: IDW S 6 (neu) erfüllt die (meisten) Anforderungen**



# Inhaltsverzeichnis

## I. Weshalb überhaupt ein Sanierungsgutachten?

## II. Kriterien für ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht

1. Sanierungskonzepte nach BGH
2. IdW S6 (nF)

## III. Fazit: IDW S 6 (neu) erfüllt die (meisten) Anforderungen



## Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an Sanierungskonzepte

1. Das (Sanierungs-)konzept geht von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten aus, ist in sich schlüssig und nicht offensichtlich undurchführbar (BGH IV ZR 242/52 v. 09.07.1953).
2. Dem Ersteller lagen die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens vor (BGH IX ZR 47/97 v. 04.12.1997).
3. Das Sanierungskonzept enthält eine Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und erfasst die Krisenursachen (BGH II ZR 277/03 v. 21.11.2005).
4. Das Sanierungskonzept beurteilt die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zutreffend (OLG Köln 18 U 134/05 v. 24.09.2009).
5. Das Unternehmen ist objektiv sanierungsfähig und die für seine Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen sind insgesamt objektiv geeignet, das Unternehmen in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren (OLG Hamburg 11 U 133/06 v. 25.06.2010).
6. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind jedenfalls in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt d.h. die Sanierungsaktivitäten wurden sachgerecht eingeleitet (BGH II ZR 151/09 v. 18.10.2010).



## Muster Anforderungsschreiben: „Sanierungskonzept nach BGH“

1. – 6. Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s.o.)

7. „Als **Fazit** ist festzuhalten, daß das vorliegende Sanierungskonzept die **Mindestanforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung** des BGH an ein solches Sanierungskonzept **erfüllt**. Es **geht von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten aus**, ist **in sich schlüssig** und kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund der im vorliegenden Sanierungskonzept beschriebenen Sachverhalte , Erkenntnisse und Maßnahmen **keine ernsthaften Zweifel** an der **objektiven Sanierungsfähigkeit** des Unternehmens **auf der Basis der bereits eingeleiteten Maßnahmen** bestehen.“

⇒ **Problem: Diese Kriterien sind stark auslegungsbedürftig und daher nicht unmittelbar als Prüfungsmaßstab anwendbar/praktikabel**



# Inhaltsverzeichnis

## I. Weshalb überhaupt ein Sanierungsgutachten?

## II. Kriterien für ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht

1. Sanierungskonzepte nach BGH

2. IdW S6 (nF)

## III. Fazit: IDW S 6 (neu) erfüllt die (meisten) Anforderungen

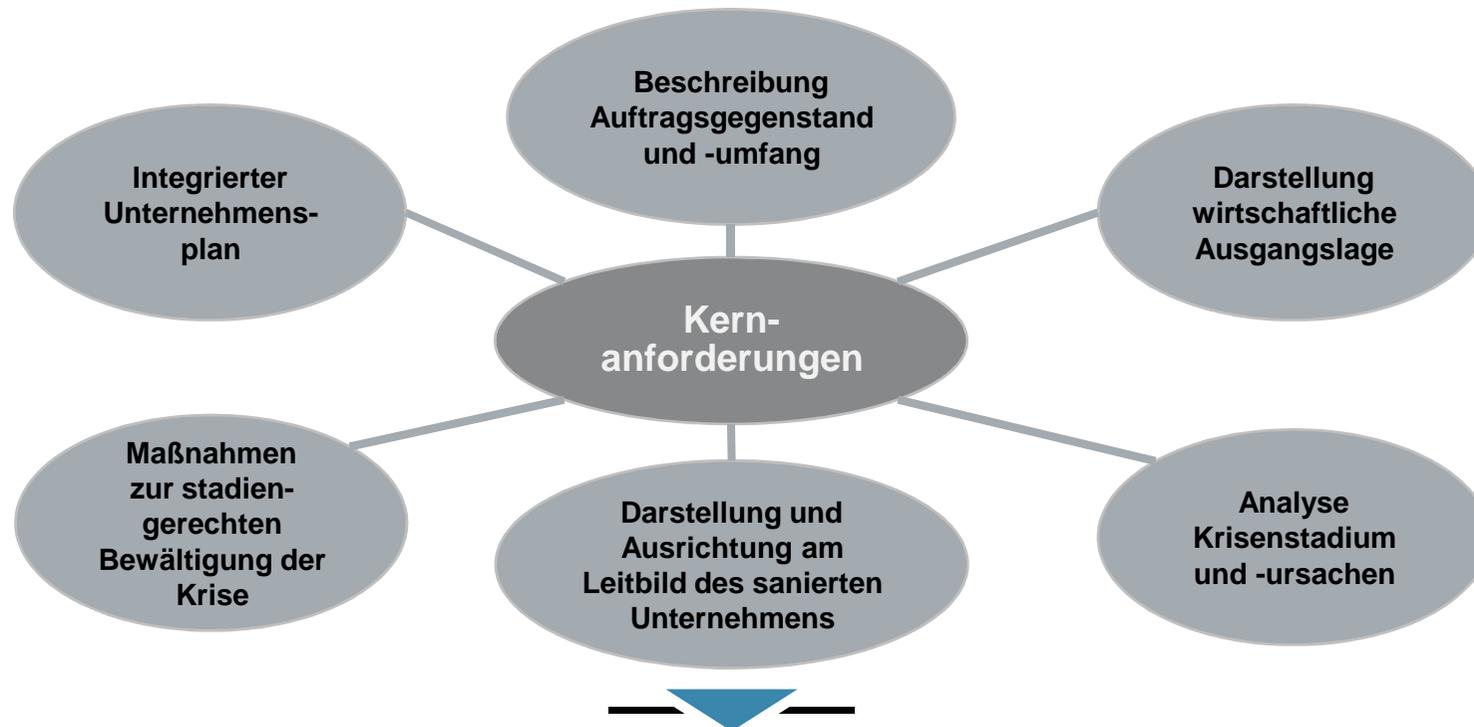


## 1. Verstärkte Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung

- Präzisierung und z. T. **wörtliche Übernahme der vom BGH vorgegeben Aussagen** und Analysebestandteile
- Einfügen von **Fußnoten**, die an den jeweiligen Stellen des IDW S 6 die einzelnen Aussagen der **relevanten BGH-Urteile und des OLG-Köln Urteils** aufgreifen
- Aufnahme der zusammenfassenden Schlussbemerkung (**=Aussage zur Sanierungsfähigkeit**) in die **Kernbestandteile** eines Sanierungskonzeptes



## 2. Nur vollständiges Sanierungskonzept erlaubt Aussage zur Sanierungsfähigkeit 1/2



Ein umfassendes Sanierungskonzept, aus dem eine **sachgerechte Aussage zur Sanierungsfähigkeit** abgeleitet werden kann, liegt nur dann vor, wenn die Fragestellungen **aller Kernbestandteile** und Probleme **aller bereits durchlaufenen Krisenstadien** aufgearbeitet wurden. Die Beurteilung **nur einzelner Problembereiche und Maßnahmen reicht hierfür nicht aus**. Es können aber **Schwerpunkte** gesetzt werden (IDW S 6 Tz. 85).

...**aber**: nach wie vor soll die Möglichkeit bestehen,

- auftragsgemäß nur Teilbereiche zu bearbeiten (dann **aber besonderer Hinweis** in Beschreibung Auftragsumfang und **ohne Aussage zur Sanierungsfähigkeit**)
- **nur Stufe 1 (positive Fortführungsprognose)** anhand IDW S 6 zu beauftragen



## 2. Nur vollständiges Sanierungskonzept erlaubt Aussage zur Sanierungsfähigkeit 1/2

### Zweistufiger Aufbau eines vollständigen Sanierungskonzeptes nach IdW S 6

**Erste Stufe** (entspricht ungefähr Quick-Check; Planungshorizont laufendes und folgendes GJ auf Monats-, je nach Situation aber auch Wochen- oder Tagesbasis):

1. Maßnahme zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit i.S. einer pos. Fortführungsprognose nach 252 I Ziff. 2 HGB, beinhaltet Prüfung der:
  - Zahlungsunfähigkeit
  - drohenden Zahlungsunfähigkeit (Fortbestehensprognose)
  - Überschuldung (nicht mehr nach Dauerfestschreibung FinMarktStabG)
2. Notwendige operative Sofortmaßnahmen zum Unternehmenserhalt

**Zweite Stufe** (Planungshorizont i.d.R. 4 bis 5 Jahre auf Jahresbasis, je nach Einzelfall und Branche auch länger):

1. Erstellen und Umsetzen eines Sanierungskonzeptes zur Erlangung einer nachhaltigen Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens
2. Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens



### 3. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen für KMU – aber Ausmaß der Prüfung ist Komplexität des Unternehmens anzupassen

#### Anforderungen an Sanierungskonzepte von KMU

Vgl. BGH, Urteil vom 04. Dezember 1997 – IX ZR 47/97, ZIP 1998, S. 251-252:

„Das gilt (...) grundsätzlich auch für den Versuch der Sanierung eines kleineren Unternehmens, weil dabei ebenfalls Gläubiger in für sie beträchtlichem Umfange geschädigt werden können; lediglich das **Ausmaß der Prüfung kann dem Umfang des Unternehmens (...) angepasst werden.**“

So entsprechend auch IDW S 6, Tz. 5:

„Die Anforderungen dieses IDW Standards sind nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Erstellers unter Beachtung des jeweiligen **Einzelfalls** anzuwenden. Bei **kleineren** Unternehmen sind das Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung ggf. an die geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen.“

⇒ **Im Einzelfall schwierig**, da Komplexität der Sanierung bei KMU nicht notwendigerweise geringer aber Kostenrahmen sehr eingeschränkt

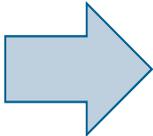
⇒ **ABER**: Sanierungsgutachtenerstellung durch eigenen Steuerberater/WP erfüllt **nicht** Kriterium eines **objektiven unabhängigen Wirtschaftsfachmannes** (so jetzt auch Tz. 31, gilt aber zwingend nur für WP)



## 4. Verbindlichere Schlussbemerkung mit Aufnahme der Kernbegriffe des BGH

„Im Rahmen meiner/unserer Tätigkeit bin ich/sind wir zu der **abschließenden gutachterlichen Einschätzung** gelangt, daß aufgrund der im vorliegenden Sanierungskonzept beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse und Maßnahmen *sowie ~~der überwiegenden Eintrittswahrscheinlichkeit aller im Sanierungskonzept enthaltenen und plausiblen~~* Annahmen das Unternehmen bei objektiver Betrachtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit saniert werden kann und somit *~~und Bedingungen~~*

- *zutreffend von einer positiven Fortbestehens- und Fortführungsprognose ausgegangen werden kann,*
- ~~das Unternehmen **bei objektiver Betrachtung sanierungsfähig** ist und die für seine Sanierung **konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet** sind, das Unternehmen **in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren,**~~
- *die **Sanierung** - infolge ihrer bereits in den Anfängen erfolgten Umsetzung - **ernsthafte und begründete Aussichten auf Erfolg** hat ~~und keine ersten Zweifel an ihrem Gelingen bestehen.~~“*

**Wahrscheinlichkeitsmaßstab** nach wie vor unterschiedlich (**Bankenforderung:** „keine ernsthaften Zweifel“ – „nicht offensichtlich undurchführbar“ - BGH 1997, **gegenüber** „überwiegend wahrscheinlich“), dabei ist noch zusätzlich zu differenzieren zwischen “insg. überwiegend wahrscheinlich“ oder „jede genannte Maßnahme für sich/einzeln überwiegend wahrscheinlich“

## 5. Dokumentation des Sanierungswillens / verstärkte Umsetzungsorientierung

- Bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit muss berücksichtigt werden, ob die **gesetzlichen Vertreter in der Lage und willens sind, das Sanierungskonzept umzusetzen**, dabei ist zu berücksichtigen, **welche Maßnahmen** durch die gesetzlichen Vertreter **bereits eingeleitet** wurden (BGH: „... bereits in den Anfängen in die Tat umgesetzt ...“ => **Rückschluß auf Ernsthaftigkeit**)
- Der Wirtschaftsprüfer hat eine **Stellungnahme der gesetzlichen Vertreter** über die **Umsetzbarkeit und den Willen zur Umsetzung** des Konzepts einzuholen. Auf diese Erklärung ist **im Bericht zu verweisen**.  
**Optimaler aus Bankensicht wäre gewesen, auch die übrigen, wesentlichen Stakeholder, insb. Gesellschafter, einzubeziehen.**
- Im Sanierungskonzept muss angegeben werden, **welche Maßnahmen bereits eingeleitet und mit welchem Grad diese bereits realisiert** sind. Für die Sicherung und Kontrolle der Umsetzung sollen die hierfür **jeweils Verantwortlichen genannt** werden



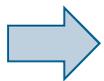
## 6. Realisierbarkeit von Maßnahmen – keine inhaltsleeren Prämissen

- Der **Eintritt**, der im Konzept getroffenen **Annahmen und Bedingungen**, muss **aus Sicht des Erstellers überwiegend wahrscheinlich** sein, dies **gilt auch** für **Maßnahmen**, die der **Mitwirkung Dritter** bedürfen
- Wenn das Sanierungskonzept für den Sanierungserfolg ausnahmsweise wesentliche **Annahmen** umfasst, die im Hinblick auf die **Eintrittswahrscheinlichkeit nicht beurteilt** werden können oder **wesentliche Sanierungsmaßnahmen** enthält, die rechtlich **von der Mitwirkung Dritter abhängen** und bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzepts eine **rechtlich bindende Vereinbarung noch aussteht**, ist **im Bericht** an geeigneter Stelle **und** in der **Schlussbemerkung** zur Zusammenfassung **darauf hinzuweisen**
- Lösung „**Henne-Ei-Dilemma**“: wenn Eintrittswahrscheinlichkeit im Sanierungskonzept von Beiträgen Dritter, z.B. der Gläubiger abhängig, die wiederum als Voraussetzung für ihre Beiträge ein positiv votiertes Sanierungsgutachten verlangen: **Lösung mittels Ankündigung** (parallel zur Erteilung eines JA-Testates)



## 7. Haftung gegenüber Dritten

- Abs.1 aE: „... und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft“ **ist gestrichen worden**



**kein Grund mehr für die Unterzeichnung eines sog. „Release- oder Hold-Harmless-Letters“ außer zur Regelung des Haftungsumfangs (s.u.)**

- einhellige Meinung, daß Beschränkung / Verbot der Weitergabe entfallen soll (Sanierungskonzept dient immer (auch) zur Vorlage bei Banken)
- auf Neuregelung konnte man sich im Rahmen der Verhandlungen zum S6 zwischen Banken- und IdW bzw. Beratervertretern nicht einigen, da zu unterschiedliche Meinungen / Interessen

=> Lösung, dies dann **bilateral** (zwischen Ersteller und KI als Adressaten) zu klären, Tz. 27; insb. Regelung des Haftungsumfanges z.B. in einem Sideletter, ggfls. Erhöhung der Haftung über WP-Regelhaftung hinaus (ggfls. gg. Teil-/Übernahme Prämienkosten)



# Inhaltsverzeichnis

- I. Weshalb überhaupt ein Sanierungsgutachten?
- II. Kriterien für ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht
- III. Fazit: IDW S 6 (neu) erfüllt die (meisten) Anforderungen



## IDW S 6 nF als gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht (Vorteile)

- **keine** langwierigen **Diskussionen** zum **Auftragsumfang**
- **ein Standard für alles** (s.o. Erstellungsanlässe für Sanierungsgutachten)
- durch nunmehr erfolgte Anpassungen an **Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung** auch zur zuverlässigen **Abwehr von Anfechtungs- und Schadensersatzansprüchen** geeignet
- durch Klarstellung **auch für KMU** geeignet (**Tz. 5**)
- **anerkannter Standard** setzt sich leichter bei sämtlichen (auch den eher ablehnenden) Stakeholdern durch
- **keine „light-Version“ möglich**
- umfassenderer, als Leitfaden für die Erstellung von Sanierungskonzepten **besser geeigneter Maßstab als** die reinen **Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung** (praxisnaher 2-stufiger Aufbau)
- **weiterer Katalog von Anforderungen**, die ebenfalls hilfreich, aber bisher nicht von Rechtsprechung gefordert, **z.B.:**
  - **Hinweis auf Prüfungsumfang**, insb. was nicht geprüft (Tz. 5),
  - **Verpflichtung der Stakeholder** auf Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (Tz. 19),
  - Erfüllung der **betriebswirtschaftlichen sowie der rechtlichen Anforderungen** (Tz. 2)



## IDW S 6 nF als gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht (Nachteile)

- Anforderungen der **Rechtsprechung noch nicht überall wörtlich** eingearbeitet
- **mangels unmittelbarer Bezugnahme auf Rechtsprechung** im Rahmen der Beauftragung
  - **Gefahr der Etablierung eines eigenen weiterreichenderen Maßstabs**, der dann durch Gerichte aufgenommen wird
  - **Gefahr der Obsoleszenz** bereits bestehender Konzepte bei Änderung der Rechtsprechung
- **bei Änderung der Rechtsprechung Anpassung erforderlich**

⇒ Die Vorteile überwiegen erheblich



## IDW S 6 nF ist ein „gutes“ Sanierungskonzept aus Bankensicht und als Marktstandard geeignet

⇒ Daher ist sowohl aus rechtlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht (letztere wird oft ausgeblendet: das Gutachten soll aber tatsächlich auch dazu dienen, zu verifizieren bzw. nachvollziehbar darzulegen, ob die Sanierung wirtschaftlich erfolgreich sein wird) ein Sanierungsgutachten nach IdW S6 ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht (mittlerweile so auch im internen Anweisungswesen geregelt); „in Anlehnung an ...“ nicht ausreichend

### ABER:

ganze Schlagkraft entfaltet ein lege artis erstelltes Sanierungsgutachten nur, wenn es

1. durch den Sachbearbeiter ausreichend plausibilisiert (Anforderung BGH: nicht nur für die Akte) und
2. eine qualifizierte Umsetzung samt Sanierungscontrolling durchgeführt wird
3. im Zusammenhang mit einem entsprechenden Covenant (Kündigungsrecht bei wesentlicher Abweichung ohne Heilung durch Gegenmaßnahmen binnen gesetzter Frist, z.B.10 Arbeitstage) steht.



## Abschließende These

**„Ein gutes Sanierungskonzept aus Bankensicht ist vor allem ein ehrliches, volle  
Transparenz schaffendes, die Realität umfassend wiedergebendes.  
Es stellt die Basis für die weiteren, oftmals weitreichenden Kreditentscheidungen der  
Bank dar.  
Diesem Anspruch genügt manchmal nur ein „negatives“ Sanierungskonzept.“**





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

---

Rechtsanwalt Florian Joseph  
Restrukturierung & Abwicklung  
Landesbank Hessen-Thüringen  
Bonifaciusstr. 16, 99084 Erfurt

---



---

**Backup**

---

## IDW S 6 nF: Stellungn. Bankenvertreter - Formulierungsvorschl. 1/2

### Zum Entwurfstext:

1. Tz. 152: „Die Berichterstattung enthält ... eine **abschließende Einschätzung, ob das Unternehmen – auch im Hinblick auf die überwiegende Eintrittswahrscheinlichkeit der Annahmen und Bedingungen – sanierungsfähig ist, ...“**
2. Tz. 134: „Im Sanierungskonzept ist anzugeben, **ob das schlüssige Konzept mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt** worden ist und **welche konkreten Maßnahmen** bereits hierfür **eingeleitet** und **mit welchem Grad** diese bereits **realisiert** sind.“
3. Tz. 27: Klarstellung in den Allg. Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer, daß **Auftrag** zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes **ausschließlich zwischen Mandanten und objektivem Wirtschaftsfachmann** zustande kommt.
4. Klarstellung in der Einleitung, daß nicht nur „umfängliche“ Sanierungskonzepte sondern **auch** nach BGH – jetzt aufgenommen in Tz. 5 – **für KMU angepaßte Sanierungskonzepte zwingend** eine **abschließende gutachterliche Aussage zur Sanierungsfähigkeit** enthalten müssen.



## IDW S 6 nF: Stellungn. Bankenvertreter - Formulierungsvorschl. 2/2

Zur abschließenden Sanierungsfähigkeitsprognose (Muster Schlußbemerkungen):

1. Abs.1 aE: „... und dient allein der Unterrichtung der Organe der Gesellschaft“ streichen
2. „Im Rahmen meiner/unserer Tätigkeit bin ich/sind wir zu der **abschließenden gutachterlichen Einschätzung** gelangt, daß **aufgrund** der im vorliegenden Sanierungskonzept **beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse und Maßnahmen** sowie der **überwiegenden Eintrittswahrscheinlichkeit** aller im Sanierungskonzept enthaltenen Annahmen und Bedingungen
  - das Unternehmen **bei objektiver Betrachtung sanierungsfähig** ist und die für seine Sanierung **konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet** sind, das Unternehmen **in überschaubarer Zeit durchgreifend** zu sanieren,
  - die **Sanierung** - infolge ihrer bereits in den Anfängen erfolgten Umsetzung - **ernsthafte und begründete Aussichten auf Erfolg** hat und **keine ernststen Zweifel** an ihrem Gelingen bestehen.“
3. Abs. 8 aE: „... Die erforderliche Mitwirkung Dritter ist jedoch überwiegend wahrscheinlich.“



## Verstärkte Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung 1/2

### Berücksichtigung in den Formulierungen des IdW S 6 (neu) 1/2

1. „Ein derartiges Konzept enthält in seinem ersten Teil Aussagen über tatsächliche wesentliche Unternehmensdaten, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie rechtliche und ökonomische Einflussfaktoren.“ [...] „Das Sanierungskonzept muß hinsichtlich der vorgesehenen Beiträge der betroffenen Interessengruppen (vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und der Arbeitnehmer) sowie bezüglich der Umsetzung der erforderlichen operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen realisierbar sein.“ (Tz. 2)
2. „Der Wirtschaftsprüfer wird sich den Zugang zu allen Geschäftsunterlagen vertraglich sichern und ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft zur Bedingung seiner Auftragsannahme machen.“ (Tz. 29, s.a. Tzn. 35, 40))
3. „Kernbestandteile eines Sanierungskonzeptes ... sind: [...] - Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld einschließlich der Vermögens- Finanz- und Ertragslage - die Analyse von Krisenstadium und –ursachen ...“ (Tz. 8; s.a. Tzn. 33, 34, 49, 53, 56, 136, 137)
4. „Zunächst ist die Ergebnis-, Finanz-, und Vermögenslage des Unternehmens zu erfassen und deren weitere Entwicklung ohne Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen abzuschätzen.“ (Tz. 56)



## Verstärkte Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung 2/2

### Berücksichtigung in den Formulierungen des IdW S 6 (neu) 2/2

5. **„Die Berichterstattung enthält die wesentlichen Feststellungen, Zwischenergebnisse und Schlußfolgerungen und als Schlußbemerkung zur Zusammenfassung eine Einschätzung, ob das Unternehmen sanierungsfähig ist, d.h. daß auf Basis des Sanierungskonzeptes bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen.“ (Tz. 152, s.a. Tzn. 11, 136)**
6. **„Im Sanierungskonzept wird angegeben, welche Maßnahmen bereits eingeleitet und mit welchem Grad diese bereits realisiert sind. Für die Umsetzung und Kontrolle der Umsetzung sollen die hierfür Verantwortlichen genannt werden.“ (Tz. 134, s.a. Tzn. 19, 100)**

